

# RS Vwgh 2007/4/30 2006/02/0305

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.04.2007

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

StVO 1960 §5 Abs1;

StVO 1960 §99 Abs1 lit a;

VwGG §42 Abs2 Z1;

## Rechtssatz

Bei der Lenkung und der Inbetriebnahme handelt es sich um zwei voneinander getrennte Tatbestände (Hinweis E 7. November 1963, VwSlg 6143 A/1963), die auch unabhängig voneinander erfüllt sein können. Bereits das Ingangsetzen des Motors stellt eine vollendete Inbetriebnahme des Fahrzeuges dar (Hinweis E 16. März 1994, 93/03/0204) und zwar auch dann, wenn das Fahren mit dem (= Lenken des) Fahrzeug(es) unmöglich ist. Umgekehrt ist auch das Lenken ohne Anwendung von Maschinenkraft möglich (Hinweis E 28. Februar 2003, 2002/02/0192, 0193). (Hier: Indem die belBeh dem Besch in der Begründung des angefochtenen Bescheides die "vollendete Inbetriebnahme" des Kraftfahrzeuges vorwarf, ihn aber spruchgemäß wegen "Lenken" dieses Fahrzeuges bestrafte, belastete sie den angefochtenen Bescheid mit Rechtswidrigkeit seines Inhaltes. Denn einerseits wurde der Besch wegen einer Tat bestraft, die er nicht begangen hat, andererseits bewirkt auch ein Widerspruch zwischen Spruch und Begründung eine derartige Rechtswidrigkeit (Hinweis E 7. November 1963, VwSlg 6143 A/1963).

## Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete Lenken oder Inbetriebnehmen eines Kraftfahrzeuges

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2006020305.X02

## Im RIS seit

08.05.2007

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>